

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Goorbach und Hornebecke“
im Gebiet der Stadt Gronau, Kreis Borken,
und Stadt Ochtrup, Kreis Steinfurt,
im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der Gewässer „Goorbach und Hornebecke“ als Naturschutzgebiet ist beabsichtigt, die betroffenen Gewässersysteme als natürliche Lebensadern der Landschaft zu erhalten bzw. entsprechend zu reaktivieren. Langfristig ist beabsichtigt, die Gewässer als ein überregional bedeutsames Biotopverbundsystem zwischen Feuchtwiesenschutzgebietskomplexen im Raum Heek/Metelen (Kreis Borken/Kreis Steinfurt) und dem Bereich Rünenberger Venn nördlich Gronau (mit Anschluss zum Gildehauser und Bardeler Venn in Niedersachsen) sowie über die Rünenbergerbeek (in den Niederlanden) mit dem Gewässersystem der Dinkel zu verbinden.

Das Bachsystem von „Goorbach und Hornebecke“ ist aufgrund seiner geringen Wasserbelastung, der streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung der Limnofauna und hinsichtlich des Vorkommens verschiedener Fischarten, als bedeutend für das nordrhein-westfälische Tiefland einzustufen.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung ist das Leitbild für „Goorbach und Hornebecke“ wie folgt formuliert worden:

Die Teilstrecken von „Goorbach und Hornebecke“ sollen zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Gewässerauenlandschaft entwickelt werden, wobei der Einfluss der Gewässerläufe über die Ufer in die Aue hineinreichen muss. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Gewässerauen selbst zu, wobei die noch vorhandenen, naturnah geprägten Biotoptypen in dieser Aue zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu vernetzen sind. Für die übrigen Flächen ist eine Extensivnutzung anzustreben. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen die konkurrierenden (menschlichen) Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Forst, Gewässer-, Jagd- und Freizeitnutzung) mit einer natürlichen Entwicklung des Naturhaushalts in Einklang gebracht werden.

So soll ein weitgehend unbeeinflusstes Fließgewässer-/Auensystem geschaffen werden, das in enger Wechselwirkung mit der umgebenden Landschaft steht und als dynamischer Ökosystemkomplex fungiert. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer intakten – ökologisch durchgängigen – Auenlandschaft dient nicht nur dem Artenschutz, sondern ist gleichzeitig auch für den sonstigen Ressourcen- sowie Hochwasserschutz von Bedeutung.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
 - § 2 Schutzzweck und Schutzziel
 - § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
 - § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
 - § 5 Waldbauliche Regelungen
 - § 6 Fischereiliche Regelungen
 - § 7 Jagdliche Regelungen
 - § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
 - § 9 Befreiungen
 - § 10 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 11 Bußgeld- und Strafvorschriften
 - § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
 - § 13 Inkrafttreten
- Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
- II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I Nr. 51, S. 1986 ff),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

und

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Die im Folgenden näher bezeichneten Teilgebiete „Goorbach und Hornebecke“ umfassen im Wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet des „Goorbaches“ und der „Hornebecke“.

Dabei erstreckt sich das Schutzgebiet des „Goorbaches“ auf dem Stadtgebiet von Gronau von der Eisenbahnstrecke Gronau – Münster im Norden bis zum „Eper bzw. Metelener Damm“ im Süden. Das Schutzgebiet grenzt im Norden unmittelbar an das bestehende Naturschutzgebiet „Goorbach-Fürstentannen“ an.

Der Schutzbereich der „Hornebecke“ erstreckt sich vom Zusammenfluss „Goorbach und Hornebecke“ (südlich der B 54 alt) rd. 1.200 m nach Süden in den Bereich der „Horner Mark“. Die westliche Gewässerseite befindet sich im Bereich der Stadt Gronau, Kreis Borken, die östliche Gewässerseite im Bereich der Stadt Ochtrup, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“ hat eine Größe von ca. 37 ha.

Die Lage der Gebiete ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung der Gebiete in den Karten

- im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarten, Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I bis II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Borken
- Untere Landschaftsbehörde -
Burloer Straße 93
46325 Borken
 - c) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienststelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - d) Bürgermeister der Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Straße 1
48596 Gronau
 - e) Bürgermeister der Stadt Ochtrup
Prof.-Gärtner-Straße 10
48607 Ochtrup

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Auen des „Goorbaches“ und der „Hornebecke“ auf Teilstrecken als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von überregionaler Bedeutung;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserorganismen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen auf den Talkanten mit Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Gewässerauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung der Gewässer;
- d) zum Erhalt schutzwürdiger Böden wie durch Staunässe/Grundwasser geprägte Böden, Niedermoorböden und Plaggenesche als natürlicher Lebensraum und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- f) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- g) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in der Taläue und zum Schutz der Fließgewässer.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 9 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in landschaftsangepasster Bauweise außerhalb der Brutzeit (15.03. - 31.07.) nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde;

Ausnahme:

Für die Neuanlage von Ansitzleitern erteilt die jeweils zuständige Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung unter der Bedingung, dass die Errichtung ausschließlich in der Zeit vom 01.08. – 14.03. erfolgt und Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und dem Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Brutzeit (15.03. - 31.07.) ist erlaubt, soweit die Maßnahmen der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen mit Draht und Forstkulturzäunen außerhalb der Brutzeit vom 15.03. – 31.07. eines Jahres;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

unberührt bleibt die Nutzung des Modellflugplatzes, Gemarkung Epe, Flur 60, Flurstück 4 tlw. (genaue Abgrenzung siehe Anlage II) mit Modellflugzeugen bis 5 kg Eigengewicht;

8. Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern (z. B. durch Einbringen von Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen), zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen im Sinne des Maßnahmenplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie;

11. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen können, zu errichten;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder in ihnen zu baden;
14. den Gewässern im Schutzgebiet Wasser zu entnehmen oder Grundwasserentnahmen durchzuführen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
16. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch den Straßenbaulastträger außerhalb der Brutzeit (15.03. – 31.07.) wobei die Unterhaltung nur mit standortangepasstem Material vorgenommen werden darf;

17. die Flächen außerhalb befestigter oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- d) das Betreten und Befahren im Rahmen der Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die jeweils zuständige Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten der Flächen erteilen;

18. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

unberührt bleiben betriebsbedingte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Erstaufforstungen, die im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde festgesetzt worden sind;

22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt (z. B. Morphologie der Tal-/ Böschungskanten) verändernde Maßnahmen durchzuführen. Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und der Gewässer (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sind zu erhalten. Im Bereich der Uferböschung oder der Gewässer vorhandenes natürliches Treibgut ist zu belassen. Über Art und Umfang ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung zu entscheiden. Die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt.

unberührt bleibt die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung;

24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Klärschlamm, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft soweit § 4 dieser Verordnung keine andere Regelung enthält.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Verbote hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz) oder werden – sofern es sich um landes-eigene bzw. kreiseigene oder kommunale Flächen handelt – über Pachtverträge geregelt.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Ausnahme:

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb von Brachflächen, die unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken bzw. des Kreises Steinfurt in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch wenn darauf ein Anspruch besteht;

2. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung hinaus verändert werden darf;

3. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte abzustellen oder zu lagern;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Uferböschungen oder Felldrainen und sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen auszubringen oder im Schutzgebiet zu lagern.
6. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder sonstige Biozide im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Felldrainen anzuwenden;

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.07.2003 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung. Das Kahlhiebeverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände;
3. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. - 31.08. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken;
4. Horstbäume, Bäume mit Groß-Höhlen sowie Bäume mit mehreren kleinen Höhlen zu fällen;
5. Holz innerhalb eines Abstandes von 30 m von Gewässern ohne Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und dem Regionalforstamt Münsterland mit Maschineneinsatz in der Zeit vom 01.03. - 31.08. eines jeden Jahres zu rücken und zu transportieren;
6. anfallendes liegendes oder stehendes Totholz aus den Beständen zu entfernen;
7. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

§ 6 Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

in dem Naturschutzgebiet zu angeln bzw. die Gewässer fischereilich zu nutzen.

Hinsichtlich der bestehenden fischereilichen Nutzung bzw. ausgeübten Angelnutzung in den sechs Teichen innerhalb des Naturschutzgebietes können gesonderte Regelungen mit den Eigentümern bzw. Angelvereinen und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und Unteren Landschaftsbehörde getroffen werden.

§ 7 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen und Wildäsungsflächen, Wildäcker Wildfütterungsplätze und Kirrstellen anzulegen oder zu unterhalten;
2. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 20.02. – 15.10. auszuüben;
3. Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 16.10. eines jeden Jahres durchzuführen;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die jeweils zuständige Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen (z. B. Gewässerunterhaltung). Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und - hinsichtlich der Gewässerunterhaltung - auch mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie unter Beachtung der Regelungen der §§ 3, 4 und 5;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) unter Beachtung der Regelungen in §§ 3 und 7;
6. die Grundwasserentnahme zum Betrieb bestehender Eigenwasserversorgungsanlagen und Wärmepumpen;
7. die Entnahme von Wasser aus den beiden Fließgewässern oder die Grundwasserentnahme für den Betrieb von stationären Weidetränken;
8. wissenschaftliche Untersuchungen, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 Landschaftsgesetz hinaus gehen, im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und nach Unterrichtung des Eigentümers;
9. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, weitere Sanierungsuntersuchungen und eine eventuelle Sanierung im Einflussbereich der Altlastenfläche „ehemaliger Wurftaubenschießstand Gronau-Epe“. Die noch durchzuführenden Untersuchungen sind hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt der Durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Für eine beabsichtigte Sanierung der Altlastenfläche sind Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen der Unteren Landschaftsbehörde mindestens einen Monat vorher bekannt zu geben und mit dieser einvernehmlich abzustimmen;
10. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde zeitgleich über Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Maßnahme zu unterrichten.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 10
Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11
Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12
Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 16. Mai 2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0065-NSG
„Goorbach und Hornebecke“



Prof. Dr. Reinhard Klenke